

Entwurf GSD Vernehmlassung

**Gesetz
über die Arbeitslosenversicherung und den
Arbeitslosenhilfsfonds
(AVAHG)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 890
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1^{bis} (neu)

^{bis} Sie sind zuständig für die Bearbeitung der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung gemäss Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes. Sie prüfen die Anmeldung auf Vollständigkeit. Sie dürfen mittels Abrufverfahren Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009² beschaffen, um den Wohnort der versicherten Personen zu überprüfen. Sie nehmen die für die Datenerhebung für die Bezugsberechtigung erforderlichen Formulare entgegen und leiten diese an die zuständige Arbeitslosenkasse weiter.

§ 5

aufgehoben

¹ SRL Nr. [890](#)

² SRL-Nr. [25](#)

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Die tripartite Kommission setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft sowie der kantonalen Arbeitsmarktbehörden und der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter zusammen.

§ 7

aufgehoben

§ 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Bei Verfügungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren ist die kantonale Amtsstelle Einspracheinstanz.

§ 17a (*neu*)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängigen Einspracheverfahren betreffend Verfügungen, die von den regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen wurden, werden von der kantonalen Amtsstelle entschieden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: ...

Der Staatsschreiber: ...